99. 1. Ift bie Rlage auf Biberruf einer Behauptung zuläsig, burch die ein geschütztes Rechtsgut des Klägers nur objektib, nicht schuldhaft, widerrechtlich verlett worden ift?

2. Rann die Gefährdung ber Freiheit eine Berletung ber

Freiheit bilden?

3. Kann eine untörperliche Einwirtung auf die freie Billensbetätigung einer Berson als Berletung ihrer Freiheit gelten? BGB. §§ 823 Abs. 1, 249

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1920 i. S. D. (Kl.) w. R. (Bekl.). VI 320/19.

> I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat am 2. Juli 1915 ber Ehefrau bes Klägers, bie mit biesem seit langem in Unfrieden lebt, ein Zeugnis ausgestellt, bes Inhalts "Herr D. bebarf wegen geistiger Erkrankung der Aufnahme in die Privatheilanstalt bes Herrn Dr. L.". Bon diesem Zeugnis hat die Sperau bes Klägers in den Streitigkeiten der Eheleute über die Herausgabe des jüngsten Kindes und darüber, ob dem Chemanne die Sorge sur bessen Bermögen und Person zu entziehen sei, Gebrauch gemacht. Der Kläger behauptet, er sei geistig vollsommen gesund, das in den händen seiner Frau besindliche Zeugnis dedeute daher eine stete Gesährdung seiner "Aktionssreiheit"; der daraus folgende Zustand

ber Rechtsverletzung bauere an, solange bas Zeugnis sich in ber Welt und namentlich in ben Händen seiner Shefrau befinde; er habe baher auf Grund dieser andauernden Störung gemäß § 1004 BGB., und da der Beklagte das Zeugnis ohne gründliche Untersuchung schuldhaft ausgestellt habe, auch aus unerlaubter Handlung den Anspruch auf Widerrus. Der Kläger hat geklagt mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, der Shefrau des Klägers gegenüber das Zeugnis zu widerrusen.

Beibe Vorbergerichte haben bie Klage abgewiesen. Die Revision

hatte keinen Erfolg.

Aus ben Grunben:

"Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Klage auf Wiberrus beleidigender oder kreditgefährdender Behauptungen zugelassen, wenn durch diese ein dauernder Zustand geschaffen wurde, der sür den Kläger eine stetig sich erneuernde Quelle der Ehrverletzung oder Bermögensschädigung dilbete (NGB. Bd. 60 S.-19; Bd. 88 S. 133; Warneyer 1913 Rr. 449; Jur. Wochenschr. 1919 S. 995). Was sür Behauptungen der bezeichneten Art gilt, sindet unbedenklich auch Anwendung auf Kundgebungen, durch die in ein anderes geschütztes Rechtsqut des Verletzten eingegriffen wird, oder die unter § 826 BGB. sallen.

Wie ber Antrag des Klägers zu verstehen ist, verlangt er von dem Beklagten die Erklärung, daß das Zeugnis, als er es ausstellte, unrichtig war, nicht elwa, daß es nachmals seine Geltung verloren habe. Da eine geistige Erkrankung nicht notwendig von Dauer ist, so wurde die Erklärung, daß das Zeugnis für eine spätere Zeit nicht mehr zutresse, überhaupt keinen Widerruf. d. i. die Zurücknahme der

früheren Behauptung, barftellen.

Der Widerruf ist eine Form des Schadensersates. Der Zustand, der durch die Behauptung entstanden ist, soll durch ihre Zurücknahme beseitigt und der frühere Zustand, wie er ohne die Rechtsverletzung bestand und bestehen würde, wieder hergestellt werden (vgl. RGZ. Bb. 60 S. 17). Hier würde auch der Widerruf, wenn die übrigen Ersordernisse des Klaganspruchs vorlägen, diese Wirkung erzeugen können.

Die Klage ist erhoben unter rechtsähnlicher Heranziehung bes § 1004 BGB. und aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 824 BGB., benen die Revision noch § 826 anreihen will. Als uneigentliche (quasinegatorische) Eigentumsklage forbert sie den Widerruf, unabhängig davon, ob den Beklagten ein Berschulben treffe, oder ob er in Wahrnehmung von Rechten handelte, schon deshalb, weil er widerrechtlich in ein geschütztes Rechtsgut des Klägers eingegriffen habe.

Der erkennende Senat lehnt eine so begründete Klage auf Wiberruf, deren Statthaftigkeit bas Berufungsgericht bahingestellt läßt, ab. Der Wiberruf ift, wie bemerkt, eine Art bes Schabensersatzes. Nach bem Rechte bes Burgerlichen Gefetbuchs fett bie Pflicht jum Schabenserfat, foweit bas Befet nichts anberes fagt, ein Berfculben bes Erfatpflichtigen poraus. Daran ift auch für bie Rlage auf Biberruf festzuhalten. Auf biefe fann nicht ohne weiteres übertragen werben, mas fur bie borbeugenbe Unterlaffungstlage gilt, bie bas Reichsgericht auch bei einem nur objektiv wiberrechtlichen Gingriff in ein frembes Rechtsgut jugelaffen Beibe Unfpruche haben einen verschiebenen Gegenftanb. Unterlaffungetlage foll regelmäßig erneuter tunftiger Schabigung porbeugen, ber Wiberruf geichehene Schabigung wieber gut machen. Der Senat vermag auch nach aller Erfahrung fein ausreichenbes Rechtsfoutbeburfnis fur eine berartige Musbehnung ber Rlage auf Wiberruf anzuerkennen. Mag fie in einzelnen Fallen ermunicht, in anbern ber Unterlaffungetlage infofern abnilich fein, als ber Rlager fich burch ben Wiberruf von einem in bie Butunft wirtenben Drucke befreien will, unter bem er infolge ber Behauptung bes Gegners leibet, fo tonnte auf ber anbern Ceite ihre allgemeine Bulaffung ber Brogeffucht, Rechthaberei und übertriebenen Empfindlichkeit im öffentlichen Leben besonbere Rahrung geben, eine Gefahr fur bie Freiheit ber Meinungsaußerung in Wort und Schrift werben und ben Schuf bes § 193 St &B. vielfach zu nichte machen.

Bas ben Rlagarund ber unerlaubten handlung anlangt, fo fieht bas Berufungsgericht als Rechtsguter, bie ber Betlagte verlett haben foll, bie Freiheit und bie Ehre bes Rlagers an. Es führt bagu folgenbes aus: Seine Freiheit fei nicht verlett worben. Eine bloße Gefahrbung ber Freiheit erfulle nicht ben Tatbeftanb bes § 823; im übrigen beftebe auch teine Gefahr, bag ber Rlager auf Grund bes por Jahren ausgestellten Beugniffes gegen feinen Billen in eine Beilanftalt verbracht werben tonnte. Der Biberruf fei baher gur Beseitigung einer fortbauernben Gefahr für bie Freiheit bes Rlagers nicht notig. Die Rlage tonne aber auch nicht bamit begrunbet werben, baß seine Ehre verlett fei. Denn bas Beugnis fei gur Wahrung von Rechten ausgestellt. Der Beklagte fei gur Ausstellung berartiger Er habe in Bahrnehmung von Rechten gehandelt, Reugnisse berufen. wenn er auf Beranlaffung ber Ehefrau bes Klagers feiner bei ber Untersuchung bes Rlagers gewonnenen Überzeugung gemäß bas Beugnis Chenjo fiebe ber Anwendung bes § 824 BGB. beffen ausstellie.

Mbf. 2 entgegen.

Unter der Freiheit, wegen deren Berletzung der Kläger klagt, versteht das Berusungsgericht offensichtlich die rein körperliche Freiheit im Gegensatze zur Einschließung. Irrig ist seine Ansicht, daß die Gesährdung dieser Freiheit noch keine Berletzung des Rechtsguts enthalte. Regelmäßig wird vielmehr schon eine Bedrohung mit Freiheits-

beraubung als Verletzung der Freiheit zu erachten sein. Hierauf braucht indes nicht weiter eingegangen zu werden, weil der Kläger keine Verletzung seiner Freiheit in dem Sinne behauptet hat, daß er wegen des Zeugnisses die Einsperrung in eine Heilanstalt befürchten müsse. Sondern er hat in erster Instanz vorgetragen, daß er, solange das Zeugnis in den Händen seiner Frau sich besände, in seiner "Aktionsfreiheit" behindert werde, und in zweiter Instanz, daß das Zeugnis eine dauernde Gesährdung seiner ungehinderten Versügungsstähigkeit im Wirtschafts- und Rechtsleben bebeute.

Dies ist eiwas anberes, als was bas Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde legt. Der Rläger will offenbar sagen, er sei in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bewegungs. Unternehmungsund Bersügungsfreiheit beschränkt, solange seine Frau in der Lage sei, seine Pläne, Entschlüsse und Geschäfte, sowie seine Rechtschandlungen zu durchtreuzen, indem sie ihn dei den Personen, mit denen er in Verbindung zu treten suche oder getreten sei, oder bei Gerichten und anderen Behörben mittels des Zeugnisses als Geisteskranken und

Befcaftsunfähigen verbächtige.

Bie weit eine fo gestaltete unkörperliche Ginwirkung auf bie freie Willensbetätigung eines Menschen unter ben Begriff ber Freiheitsverletzung fällt, ift zweifelhaft und wird sich nicht allgemein, sondern nur nach ben Umftanben bes einzelnen Falles beantworten laffen (bal. RGA. Bb. 48 S. 123, Bb. 58 S. 28; Jur. Wochenschr. 1908 S. 679). Auch hier burfen im Intereffe ber allgemeinen Freiheit, insbesondere der freien Außerung wissenschaftlicher Aberzeugung, Die Schranken, innerhalb welcher bon außen fich aufnötigende hemmungen ber freien Entichliegungs. und Sanblungsmöglichteit als Freiheitsverletungen im Sinne bes § 823 Abf. 1 ju gelten haben, nicht ju weit gestedt werben. Mus abnlichem Grunde hat bas Reichsgericht jum Schutze ber allgemeinen gewerblichen Freiheit bem Rechte an bem Gewerbebetriebe bie Aufnahme unter bie burch § 823 Abf. 1 gefcukten Rechtsauter verfagt. Anberfeits tann gerabe burch ein argtliches Gutachten über bie geiftige ober felbst über bie körperliche Gefundheit einer Berfon, bas fich in ben hanben eines anbern befinbet und von ihm zu ihrem Schaben gebraucht wirb, eine folche Beengung ber rechtlichen, geschäftlichen ober gesellschaftlichen Bewegungs. fahigfeit herbeigeführt werben, baß fie bie Merkmale einer Berletung ber Freiheit in jenem Sinne trägt. Gine berartige Sachgestaltung mußte ber Rlager bartun. Daran fehlt es bier. Das Beugnis bes Beklagten lautet nicht auf Geiftestrantheit, sonbern auf geiftige Erfrankung bes Rlagers, die febr wohl vorübergebenber Art fein konnte. Der Klager hat bafur, baß feine "Aftionsfreiheit" gefahrbet fei, nur anführen tonnen, baß feine Frau mit ber auf bas Reugnis geflütten

Behauptung, er sei geisteskrank, ben Antrag beim Bormunbschaftsgericht, ihm die elterliche Gewalt über den jüngsten Sohn zu entziehen, begründet und seine Rlage auf Herausgabe dieses Kindes bekämpst habe. In beiben Bersahren haben die Gerichte trot des Beugnisses angenommen, daß der Kläger geistig gesund und prozeßschieß seit der Ausstellung des Zeugnisses sind die zur Klage drei, dis zur letzten mündlichen Berhandlung vor dem Berufungsgerichte vier Jahre verstossen. Wenn in diesem ganzen Zeitraume das Zeugnis nicht weiter und dazu erfolglos verwertet wurde, als in dem Streite zwischen Gltern über die Sorge sür ein Kind, so genügt dies nicht zur Annahme, daß der Kläger, weil sich das Zeugnis in den Händen seiner Frau besinde, in seiner Bewegungsfreiheit in den oben bezeichneten Richtungen dauernd behindert oder gefährdet sei. Der Kläger kann daher mit der Begründung, daß seine Freiheit verlett sei, nicht durchringen.

Daß er, wie das Berufungsgericht unterfiellt, durch das Zeugnis in seiner Ehre gekränkt sei, hat er nie vorgebracht. Es ist auch nicht abzusehen, inwiesern das der Fall sein sollte."... (Sodann wird ausgesührt, daß auch weder § 824 noch § 826 BGB. hier An-

menbung finbe.)